

Datum: 12.12.2019  
Zahl: 894/2019-Swo  
Bearbeiter: Christian Swoboda  
☎: 07224 / 66 381-0  
✉: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 privatrechtliche Entgelte für die Benützung des Veranstaltungszentrums Asten wie folgt beschlossen hat:

## TARIFORDNUNG VERANSTALTUNGSZENTRUM ASTEN

### § 1

#### Allgemeine Tarifsätze

##### (1) Foyer

bis max. 4 Stunden € 30,00 je angefangene Stunde  
darüber hinaus ein Pauschalbetrag von € 225,00 / Tag

##### (2) Foyer und Veranstaltungssaal

(inkl. Standardtechnik, exkl. Künstlerbereich)

bis max. 4 Stunden € 37,00 je angefangene Stunde  
darüber hinaus ein Pauschalbetrag von € 315,00 / Tag

##### (3) Miete gesamtes Veranstaltungszentrum

(Foyer, Veranstaltungssaal, Bühne inkl. Künstlerbereich und Standardtechnik)

ein Pauschalbetrag von € 450,00 / Tag

##### (4) Nutzung Mietobjekt für die Veranstaltungsvor- oder Nachbereitung

(z.B. für Auf- und Abbauarbeiten)

ein Pauschalbetrag von € 42,00 / Tag

Werden die Aufbauarbeiten vom Veranstalter ausschließlich am Tag vor, und die Abbauarbeiten ausschließlich am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt, wird der Pauschalbetrag nur einmal verrechnet.

## § 2

### Tarifsätze für die Personalbereitstellung und sonstiges Equipment

(1) Techniker

(z.B. Einschulung Haustechnik, Tonanlage, usw.; Anwesenheit vor / während der Veranstaltung)

bis 5 Stunden / Tag ein Pauschalbetrag von € 100,00

über 5 Stunden / Tag ein Pauschalbetrag von € 150,00

Ab 22.00 Uhr wird, zu den o.a. Pauschalbeträgen, ein Zuschlag von 20 % in Rechnung gestellt, an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 %.

(2) Reinigung

In den Tarifsätze für die Benützung der Räumlichkeiten gemäß §§ 1 und 3 sind, nach normalen Gebrauch, d.h. die Räumlichkeiten sind vom dem/der MieterIn besenrein zu verlassen, die Kosten für die Reinigung bereits inkludiert. Wird eine außerordentliche Verschmutzung festgestellt, ist von dem/der MieterIn zusätzlich ein Pauschalbetrag von € 120,00 zu entrichten.

Erlangt die Marktgemeinde Asten Kenntnis, dass das Veranstaltungszentrum, oder einzelne Räumlichkeiten, nicht besenrein verlassen wurden, ist immer der/die letzte MieterIn zur Entrichtung des Pauschalbetrages von € 120,00 verpflichtet. Übernimmt ein(e) MieterIn das Mietobjekt und stellt fest, dass der vorherige Veranstalter seinen Verpflichtungen, dieses besenrein zu verlassen, nicht nachgekommen ist, hat er/sie das in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Marktgemeinde Asten umgehend mitzuteilen.

(3) Bauhof

€ 40,00 / MitarbeiterIn  
je angefangene Stunde

(4) Gerätemiete

(wenn mehr als die Standardtechnik benötigt wird)

ein Pauschalbetrag von € 80,00 / Tag

(5) Für die Reinigung der Tischtücher wird jener Betrag an den/die MieterIn weiterverrechnet, den auch die Marktgemeinde Asten für die Reinigung bezahlt. Zum Zeitpunkt des Beschlusses beträgt dieser € 3,15 / Stück.

## § 3

### Sondertarifsätze für ortsansässige Vereine

(1) Foyer

bis max. 4 Stunden € 20,00 je angefangene Stunde  
darüber hinaus ein Pauschalbetrag von € 144,00 / Tag

(2) Foyer und Veranstaltungssaal

(inkl. Standardtechnik, exkl. Künstlerbereich)

bis max. 4 Stunden € 27,00 je angefangene Stunde  
darüber hinaus ein Pauschalbetrag von € 216,00 / Tag

(3) **Miete gesamtes Veranstaltungszentrum**  
(Foyer, Veranstaltungssaal, Bühne inkl. Künstlerbereich und Standardtechnik)  
ein Pauschalbetrag von € 300,00 / Tag

(4) **Nutzung Mietobjekt für die Veranstaltungsvor- oder Nachbereitung**  
(z.B. für Auf- und Abbauarbeiten)  
ein Pauschalbetrag von € 24,00 / Tag

Werden die Aufbauarbeiten vom Veranstalter ausschließlich am Tag vor, und die Abbauarbeiten ausschließlich am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt, wird der Pauschalbetrag nur einmal verrechnet.

(6) **Gerätemiete**  
(wenn mehr als die Standardtechnik benötigt wird)  
ein Pauschalbetrag von € 60,00 / Tag

(7) Im Rahmen dieser Tarifordnung gelten für die Ortsfraktionen der politischen Parteien und für die Ausschüsse der Marktgemeinde Asten dieselben Bedingungen wie für ortsansässige Vereine.

(8) Die Tarifsätze gemäß § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten ebenso für ortsansässige Vereine.

#### **§ 4**

#### **Stornobedingungen**

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung entfällt die Stornogebühr, ab 4 Wochen vor der Veranstaltung beträgt sie 10 % des Mietpreises, innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung beträgt die Stornogebühr 100 %.

#### **§ 5**

#### **Sonder- und Schlussbestimmungen**

- (1) In den Tarifsätzen gemäß §§ 1 und 3 ist folgende Standardtechnik enthalten:  
2 x Funkmikrofon, Tonanlage (ohne Mischpult), Beamer  
Wird mehr als diese Standardtechnik benötigt, ist ein Aufpreis gemäß § 2 Abs. 4 (€ 80,00 / Tag) bzw. § 3 Abs. 6 (€ 60,00 / Tag), wenn es sich beim Veranstalter um einen ortsansässigen Verein handelt, zu entrichten.
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen – dazu zählen Proben- und Veranstaltungstermine, nicht aber Auf- bzw. Abbautag(e) – gelangt die Miete für den 1. Veranstaltungstag zuzüglich einer einmaligen Pauschale von 50 %, berechnet von der Miete des 1. Veranstaltungstages, zur Verrechnung.

Diese Regelung gilt nur für ortsansässige Vereine und gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften mit Miet- und/oder Eigentumsobjekten in Asten.

Die Entgelte für die Bereitstellung von Personal der Marktgemeinde Asten und für die Benützung von sonstigem Equipment sind, bei Inanspruchnahme, zur Gänze zu entrichten.

- (3) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, deren Einnahmen sozialen Zwecken zu Gute kommen bzw. bei Veranstaltungen ohne Einnahmen, kann der Sport- und Kulturausschuss der Marktgemeinde Asten, auf Antrag des Veranstalters, von den, in den §§ 1 und 3, festgelegten Tarifsätzen abweichen oder ganz von der Einhebung einer Miete (Erlass) absehen. Auch freiwillige Spenden gelten als Einnahmen.
- (4) Bei der Reservierung ist eine Kautions von € 200,00 zu hinterlegen. Wird Tontechnik über die Standardtechnik hinaus verwendet, erhöht sich diese auf € 400,00. Ortsansässige Vereine sind von der Legung einer Kautions ausgenommen.
- (5) Werden die Auf- oder Abbauarbeiten für Veranstaltungen von MitarbeiterInnen des Bauhofes durchgeführt, gelangt der tatsächliche Aufwand gemäß § 2 Abs. 3 (€ 40,00 / MitarbeiterIn je angefangene Stunde) zur Verrechnung. Führt der Veranstalter diese Arbeiten selbst durch, sind die Tarifsätze gemäß § 1 Abs. 4 (€ 42,00 / Tag) bzw. § 3 Abs. 4 (€ 24,00 / Tag) heranzuziehen. Es wird nicht beides in Rechnung gestellt.
- (6) In allen, in dieser Tarifordnung angeführten, Tarifsätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 6**

### **Wertsicherungsklausel**

Die Tarifsätze sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautebarte, Verbraucherpreisindex 2015, oder ein an dessen Stelle tretender Index, und als Ausgangsbasis die, für den Monat September 2019, verlautebarte Indexzahl.

Die Tarifsätze verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index, gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 5 % (fünf Prozent) bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung ab dem 1. Jänner des Folgejahres voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage für die Neuberechnung der Tarifsätze und des neuen Spielraumes.

Die, aufgrund einer Indexanpassung, neu berechneten Tarifsätze, werden jeweils kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet.

[5]

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung Veranstaltungszentrum Asten – beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.09.2018 – außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 13.12.2019

abgenommen am: 30.12.2019